

130. Was ist unter Lebensmitteln im Sinne des §. 115 Abs. 2 der Gewerbeordnung zu verstehen?

IV. Straffenat. Urtr. v. 26. April 1887 g. W. Rep. 661/87.

I. Landgericht Essen.

Aus den Gründen:

Mit Unrecht beruft sich die Revision ... auf den Schutz des §. 115 Abs. 2 Gew.O., indem sie in Widerspruch mit der Ausnahme der Strafkammer auch Tabak, Cigarren, Seife, Spiritus und Steinöl für Lebensmittel im Sinne jener Vorschrift erachtet wissen will. Was unter Lebensmitteln zu verstehen sei, ist im Gesetze nicht angegeben. Maßgebend ist, da es sich um einen gemeinverständlichen Begriff handelt, der gewöhnliche Sprachgebrauch. Nach diesem sind aber als Lebensmittel zu betrachten die Erfordernisse zur Erhaltung und Ernährung

des menschlichen Körpers, insbesondere also Waren, welche zum Lebensunterhalte des Menschen an Speise und Trank dienen.¹

Hiermit stimmt die erstinstanzliche Auffassung wesentlich überein, und es erscheint danach keineswegs rechtsirrtümlich, wenn die Strafkammer die oben speziell bezeichneten Waren nicht als Lebensmittel angesehen hat. Daß das Gesetz, wie die Revision auszuführen sucht, unter Lebensmitteln über den Begriff von Nahrungsmitteln hinausgehend, auch die Haushaltsartikel habe begreifen wollen, deren sich jeder Arbeiter zur Verschaffung einer größeren Lebenswohlfahrt für sich und seine Familie zu bedienen pflegt, ist nicht anzuerkennen, und namentlich auch nicht daraus herzuleiten, daß im weiteren Verfolge des §. 115 Abs. 2 a. a. O. noch Feuerung, regelmäßige Beköstigung u. genannt sind und bestimmt wird, daß auch diese den Arbeitern unter Anrechnung auf die Lohnzahlung verabfolgt werden können. Im Gegenteile würde, wenn jene weitere Auslegung des Begriffes die richtige wäre, die fernere Aufzählung einzelner Gegenstände wenigstens zum Teile, weil schon unter den Begriff von Lebensmitteln fallend, überflüssig erscheinen müssen. Verfehlt ist auch die Bezugnahme auf §. 117 des Gesetzes. Wenn daselbst von Bedürfnissen — nicht, wie die Revision behauptet, von Lebensbedürfnissen — die Rede ist, so kann es nach dem Inhalte der Vorschrift keinem Bedenken unterliegen, daß damit ein weiterer, über den der Lebensmittel hinausgehender Begriff hat bezeichnet werden sollen.

Was endlich die Bezugnahme der Revision auf den Begriff der „Genußmittel“ anbelangt, zu welchen von den hier fraglichen Gegenständen Tabak und Cigarren unzweifelhaft zu rechnen sein werden, so mag es sich zwar rechtfertigen zwischen Genußmitteln in einem engeren und in einem weiteren, bezw. im eigentlichen und im uneigentlichen Sinne zu unterscheiden. Daraus folgt jedoch nicht ohne weiteres — wie die Revision anzunehmen scheint — die Notwendigkeit einer gleichen Unterscheidung für den Begriff der Lebensmittel. Keinesfalls aber läßt sich die von der Revision vertretene weite Auffassung des Begriffes für die Auslegung des §. 115 Gew.O. rechtfertigen.

¹ Vgl. *Sonders*, Wörterbuch der deutschen Sprache.